

RS Vwgh 1990/6/26 89/14/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §4 Abs5;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 41;

Rechtssatz

AuszfF, welche Programmpunkte einer Reise auf andere als in der spezifischen Richtung beruflich interessierte Teilnehmer (hier Lehrer an einer Handelsakademie für die Unterrichtsfächer Spezielle Betriebswirtschaftslehre-Außenhandel und Volkswirtschaftslehre) Anziehungskraft entwickeln können und welche nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140106.X05

Im RIS seit

26.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at